

19.10.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/218

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Sofortige Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19 Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich und Kulturschaffende der Stadt Neustadt a. Rbge.

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------------|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Kultur- und Sportausschuss | 29.10.2020 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 02.11.2020 - | | | | | | | |
| Rat | 05.11.2020 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19 Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen im Kulturbereich und Kulturschaffende der Stadt Neustadt a. Rbge. ist mit sofortiger Wirkung umzusetzen.

Für die Umsetzung der Richtlinie wird ein außerplanmäßiger Aufwand im Produktkonto 2810400.4318000 "Heimat- und sonstige Kulturpflege, Zuschüsse an übrige Bereiche" in Höhe von 20.000,- EUR genehmigt. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 2410400 „Schülerbeförderung“.

Anlass und Ziele

Die durch das Virus Sars cov 2 verursachte Pandemie führte ab Mitte März 2020 zu einem nahezu komplett stillstehenden Sport- und Kulturleben. Somit konnten die Vereine/Kulturschaffenden auch ihre durch Veranstaltungen geplanten Einnahmen nicht erzielen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|---|------------|------------|
| Haushaltsjahr: 2020 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 2810400.4318000 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | 20.000 EUR | EUR |
| Saldo | EUR | EUR |

Begründung

Die SPD stellte am 07.05.2020 den Dringlichkeitsantrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge., für gemeinnützige Vereine und Kultureinrichtungen, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage geraten sind, einen Härtefall- und Notfallfond zur Verfügung zu stellen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die Befassung mit dem Antrag beschlossen.

Mit Runderlass vom 19.05.2020 verabschiedete das Land Niedersachsen die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine) (**Anlage 1**). Mit Erlass vom 05.08.2020 kam die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten, gemeinnützigen Sportorganisationen (CORONA-Sonderprogramm für Sportorganisationen) hinzu (**Anlage 2**). Auch der Landessportbund stellt Soforthilfen für seine Mitglieder bereit.

Die Neustädter Richtlinie (**Anlage 3**) orientiert sich stark an den beiden Niedersächsischen Richtlinien mit dem Ziel, ergänzende Leistungen zu schaffen und Nischen zu finden und zu schließen. Dabei ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Neustädter Budget nachrangig erfolgt. Zunächst müssen Anträge beim Land Niedersachsen, dem Regionssportbund oder ggf. der Versicherung gestellt werden. Erst wenn all diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist die Auszahlung der Neustädter Sondermittel zu prüfen.

In der Niedersächsischen Richtlinie für Kulturschaffende dürfen nur juristische Personen einen Antrag stellen. Wir haben den Personenkreis um natürliche Personen erweitert, um auch die freischaffenden Künstler in Neustadt a. Rbge. zu unterstützen. Jeder Antragsteller muss seinen Hauptsitz in Neustadt a, Rbge. haben. Auch bereits von der Stadt institutionell geförderte Vereine können Hilfen beantragen.

Die Antragsteller müssen neben einem Finanzplan für 2019 und 2020 alle Geschäftskonten aus 2020 offenlegen, sodass ersichtlich ist, welche Einnahmen und Ausgaben geflossen sind und die Notlage transparent offengelegt wird. Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage der Satzung nachzuweisen.

Anträge können mit dem als **Anlage 4** bereitgestellten Formular gestellt werden.

Jedoch muss berücksichtigt werden, dass durch die umfangreiche personalintensive Prüfung die eingehenden Anträge nicht zeitnah beschieden werden können.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir fördern Bildung und Kultur für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Aufgrund des eher überschaubaren potenziellen Antragstellerkreises stellen wir ein Budget in Höhe von 20.000 EUR auf dem Produktkonto 2810400.4318000 "Heimat- und sonstige Kulturpflege, Zuschüsse an übrige Bereiche" als außerplanmäßigen Aufwand zur Verfügung. Zur Deckung des Betrages stehen Mittel auf dem Produktkonto 2410400 „Schülerbeförderung“ zur Verfügung. In diesem Produkt kommt es in diesem Jahr zu Einsparungen in Höhe von voraussichtlich 30.000,- €, aufgrund der mehrere Monate andauernden Schulschließungen während der Corona-Pandemie.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Ratsbeschluss wird die Richtlinie veröffentlicht und die eingehenden Anträge bearbeitet.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlage 1 (Ö): RH-Richtlinie zum CORONA-Sonderprogramm

Anlage 2 (Ö): RSB Richtlinie Corona Sonderprogramm Sport

Anlage 3 (Ö): Richtlinie NRÜ

Anlage 4 (Ö): Förderantrag NRÜ